



## **Umgang mit der Corona-Krise** *Hinweise für standesamtliche Trauungen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Zusammenhang mit der Corona-Krise erforderlichen Einschränkungen betreffen auch die Durchführung von standesamtlichen Trauungen. Um dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung in größtmöglichem Maße Rechnung zu tragen, bitten wir Sie um Beachtung folgende Punkte:

An standesamtlichen Trauungen dürfen teilnehmen:

1. Neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten, weitere für die Eheschließung notwendige Personen (z.B. Übersetzer/in), zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen,
2. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.
4. Da weitere Personen nur erlaubt sind, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend sind, sind die Anwesenheit von Personen, die nicht unter Punkt 2 fallen, mit dem Standesamt abzuklären.
  - Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist von Betreten des Gebäudes an bis zur Einnahme des Platzes im Trauzimmer von allen Beteiligten zu tragen.
  - Die Eheschließenden haben dem Standesamt vor der Trauung eine Liste mit den anwesenden Personen und deren Kontaktdaten zu übermitteln. Die Daten dienen zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette und werden 30 Tage nach der Trauung vernichtet.

Ihre Ordnungsbehörde

Stand 24.06.2020